

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 16. Krasnostaw, am 1. September 1916. Jahr 2.

233.

Jahrestag des Kreiskommandos.

Am 11. September ist es ein Jahr, dass das k. u. k. Armeeoberkommando das hiesige Kreiskommando errichtet hat.

Letzteres war mit seinen Organen nach besten Willen und Kräften bestrebt, die traurigen Folgen eines 2 jährigen Krieges zu mildern und das Leben in normale Bahnen zu lenken, wofür ich allen Beteiligten meinen Dank ausspreche.

Mit grosser Befriedigung konnte ich wahrnehmen, dass mit geringen Ausnahmen beinahe alle Teile der Bevölkerung es sich sehr angelegen sein liessen, mich bei der Erfüllung der oft unter schwierigen Verhälltnissen geleisteten Arbeit und Aufgabe tatkräftigst zu unterstützen und helfend mitzuwirken.

Auch Ihnen sei Allen Dank gesagt.

Gottes reichster Segen und eine schöne glückverheissende Zukunft möge dem so fruchtbaren Kreise auch fernerhin beschieden sein.

Am Beginn des 2. Jahres des Bestandes des k. u. k. Kreiskommandos fordere ich die gesammte Bevölkerung zur weiteren gemeinnützigen und gemeinsamen Arbeit auf, welche dem Kreise gewiss reiche Früchte bringen wird.

Zur Erinnerung an diesen Jahrestag spende ich folgende Beträge:

Der Feuerwehr in Krasnostaw Stadt	400 K
„ „ in Izbica	400 K
„ „ in Rudka	200 K
„ „ in Turobin	300 K
„ „ in Żółkiewka	300 K
Dem Kreishilfskomitee für humanitäre Zwecke	1000 K
SUMMA	2600 K

234.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass das k. u. k. Armee-Oberkommando mit Erlass M. V. Nr. 37839/P/1916 die Heranziehung weiterer freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finazwachkommando in Lublin genehmigt hat.

I. Bedingungen für die Aufnahme.

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst physischer Eignung:

a). Die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutscen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung),

b). eine der ihnen zufallenden Dienstesphäre entsprechende Intelligenz,

c). makelloses Vorleben,

d). ein Alter von über 18. bis höchstens 35 Jahren,

e.) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke und Wäsche.

Minderjärige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche vor der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

II. Gebührenbestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilltgt. — Der Taglohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen in vorhinein ausbezahlt.

Für deren Bekleidung werden ein Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann aufgewendet. Die Forterhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Taglohn zu erfolgen haben. Für ihre Unterbringung und für eine kräftige aber doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Mit Rücksicht auf die vorteilhaften Anstellungsbedingungen fordert das k. u. k. Kreiskommando alle intelligentere arbeitslose Personen auf, (bis längstens 15. Oktober 1916) die schriftlichen Bittgesuche um Einteilung in den provisorischen Finanzwachdienst — beim Kreiskommando (Fin. Abt.) einzureichen.

Dem Bittgesuche sind nachstehende Dokumente beizuschliessen.

a). Ärztliches Zeugnis, in welchem die physische Eignung des Bittstellers zu bestätigen ist,

b). Schulzeugnis,

c). Moralitätszeugnis,

d). Heimatschein,

e). Taufschein oder Geburtschein resp. Auszug aus dem Vollkszählungssregister,

f). Bisherige Beschäftigung, bestätigt durch die Gemeinde,

g). Ausserdem Minderjährige schriftliche durch die Gemeinde bestätigte Einwilligung des Vaters (Vormundes).

Schliesslich betont das k. u. k. Kreiskommando, dass sich die Leute auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung Militärgewalt unterwerfen und diese feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden- ausser Entlassung- Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen. Leute, die sich freiwillig zum Eintritt in die poln. Legionen meldeu, sind nicht fürzuwählen.

235.

Entweichung von Kriegsgefangenen.

Da in den letzten Zeiten die Entweichung der russ. Kriegsgefangenen zugenommen hat und angenommen werden muss, dass die Landbevölkerung den Deserteuren Hilfe und Vorschub leistet, werden neuerlich die diesbezüglich ergangenen Warnungen und Befehle in Erinnerung gebracht:

I.

Warnung.

(Amtsblatt № 5. vom 15 März 1916. Pkt. 54.)

Mit der Entweichung der Kriehsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewustsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 Mstg.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtl chen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Dennach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär-oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

II.

Fremdenkontrolle.

(Amtsblatt № 7. vom 16. Apail 1916. Pkt- 100.)

Die Soltys haben den Wojts alle 14 Tage einen nominativen Rapport über die ihre Orte passierenden fremden Personen vorzulegen.

Die Wojts sammeln diese Rapporte und haben einen Ausweis darüber dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando am 1. und 16. jedes Monates einzusenden.

III.

Tragen der russischen Mannschaftamaentel (Schinellen).

(Amtsblatt № 4. vom 15. Dezembbr 1915. Pkt. 74.)

Von der Zivilbevölkerung werden vielfach russiche Mannschaftsmäntel getragen, welcher Umstand geeignet ist, den Kriegsgefangenen des Entweichen zu erleichtern.

Die Bevölkerung wird daher aufmerksam gemacht, dass sie sich beim Tragen russicher Mäntel einer Werwechslung mit entsprungenen Gefangenen ständig aussetzt und dass es sich daher empfiehlt, solche Mäntel derart zu andern, dass die Träger als Zivilpersonen unzweifelhaft zu erkennen sind.

Bei dieser Gelegenheit werden die Soltyse und die Wojts erneuert darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zu strenger Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Ortschaften sich etwa v rbergenden Kriegsgefangenen anzuzeigen.

Die Wojts werden zur strengen Handhabung der Meldevorschriften aufgefordert.

236.

Beschädigungen von Telegraphen- u. Telephonleitungen.

Da in jüngster Zeit, Drahtrisse än Telegraphen- und Telephonleitungen vorgekommen sind, die eine mutwillige Beschädigung nicht ausschliessen, werden alle Gemeinden unter Hinweis auf die wiederholt ergangenen Befehle neuerlich darauf aufmerksam, dass sie für alle Beschädigungen an den Leitungen **haftbar** sind und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden.

237.

Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etz.

Im Sinne des Erlasses des AOK, K. Nr. 11 000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films, etz. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

238.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Gemäss Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg.-Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61 und im Nachhange zur M.-G.-G. Vdg. W. A. Nr. 51.483 wird zwecks **Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten und der Approvisionierung der Bevölkerung** nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Als Höchstausmasse der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g Brotgetreide pro Kopf und Tag.

b) für nicht Produzenten 250 g Brotfrucht pro Kopf und Tag.

c) das M.-G.-G. behält sich vor, über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranken — und Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende u. s. w. Ausnahmsbestimmungen zu treffen.

d) zur Verfütterung dürfen im Höchstausmasse nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg Hafer und 1 kg Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier.

§ 2.

Mit der **Versorgung** der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden die

Kreis- bezw. die städtischen Hilfskomitees betraut. Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müssen von den Vorräten der M. V. **getrennt** aufbewahrt werden.

§ 3.

Die **Beschaffung** der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt:

a) für die in **grösseren Städten und Industriezentren** und zwar in den Städten Dąbrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrków, Radom und den Industriezentren der Kreise Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów wohnende Bevölkerung durch die **E. V. Z.,** welche aus dem aufgebrachten Kontingente entsprechende Mengen Brotfrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskomitee zur Verteilung zuweist.

b) für die **Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken durch das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee,** welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht — und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitee vorgeschrieben werden.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8—§ 11 der Vdg. W. A. Nr. 51.483/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern, eine Verkaufsverweigerung ist obenso strafbar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando hat das Hilfskomitee (Approvisionierungskomitee) bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen zu unterstützen und im Notfalle mit seinen Exekutionsmitteln einzugreifen.

c) Die **auf dem flachen Lande lebende nichtlandwirschaftliche Bevölkerung** deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch **direkten Einkauf bei den Produzenten** auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten Einkaufsbewilligung.

Der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter, als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4.

Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum. dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie 4% Verstaubung).
Roggenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).
Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (4% Verstaubung 16% Kleie).
Weizenfeinmehl oder **Weizengries** mit 15% Mehlausbeute (1. Auszug).
Weizenbrotbackmehl mit 65% Mehlausbeute (2. Auszug).
Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).
Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute.
Gerstengrütze oder **Graupen** mit 68% Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens K 2—pro kg Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl, K 3—pro 100 kg Getreide bei Erzeugung anderes Mehltypen verlangen. Falls das Approvisionierungskomitee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann denselben ein Manipulationszuschlag von 50 h pro 100 kg Getreide zugestanden werden.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches **Mahlbuch** zu führen, aus dem der Eingentümer des vermahlenen Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muss.

Das Kreiskommando ist berechtigt Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5.

Mehlpreise.

Als **Grundpreis** für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für Roggenmehl (80%-ig)	K 39.—
„ Roggenschrotmehl (96%-ig)	„ 35.—
„ Weizengleichmehl (80%-ig)	„ 45.50
„ Weizenfeinmehl oder Weizengries (1. Auszug) 15%-ig	„ 80.—
„ Weizenbrotbackmehl (65%-ig 2. Auszug)	„ 38.—
„ Weizenschrotmehl (96%-ig)	„ 40.—
„ Gerstengleichmehl (70% ig)	„ 44.—
„ Gerstengraupen oder Gerstegrütze (68%-ig	„ 46.—
„ Kleie jeder Gattung	„ 18.—

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mehllohn von rund K 2—bei Schrotmehl und K 3—bei anderen Mehlarten sowie ein Manipulationszuschlag von 50 h pro 100 kg Getreide zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Frucht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An **Transportkosten** können 10 h (in schlechten Komunikationsverhältnissen 15 h) pro km und 100 kg zugestanden werden. Überdies kann das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee an **Regiespesen** berechnen:

Im Grosshandel höchstens: K 2.50 pro 100 kg Mehl
„ 2.— „ „ Getreide
„ 1.— „ „ Kleie.

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnützung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 h pro Pfund (5 h vom Kilogramm) nicht übersteigen.

§ 6.

Die Verteilung der Mahlprodukte bezw. des Hartfutters für Pferde durch die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitees hat in der Regel durch Ausweise (Brot- Mehl- Hartfutterkarten) zu erfolgen. Ueber die abgegebenen Karten haben die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitees Abgabelisten zu führen. Die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitees sind verpflichtet, über ihre gesamte Geldgebahrung in Approvisionierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7.

Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muss zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10% Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrundezulegen.

§ 8.

Die im § 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30. November 1916 gültig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Gross- und Kleinhandel geltenden **Verkaufspreise, die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung nnd Genehmigung vorzulegen,** in allen Verschleissstellen durch Anschlag zu **verlautbaren** und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

§ 9.

Verwertnng der Kleie.

Das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee disponiert über die, bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides, erzeugte **Kleie** und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen. Hiebei sind besonders auch diejenigen Ladwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

K. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KUK, m. p. Feldzeugmeister.

239.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen u. Lupinen.

Verordnung des M.-G.-G. vom 17/8—1916 F. 56517 betreffend REGELUNG des VERKEHRS mit KLEESAMEN und HÜLSENFRÜCHTEN.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11./VI. 1916 (Vdg.-Bl. der k. u. k Mil. Verw. Polens Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke Pferdebohne, Peluschka— der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3.

Von der **Beschlagnahme** ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000.—oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000—verhängt werden.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

K. u. k. Militär-General-Gouverneur
KUK, m. p. Feldzeugmeister.

240.

Talg und Knochenbeschlagnahme.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 14. August 1916, W. A. № 57083/16.

Auf Grund der Verordnung des AOK. M. V. Nr. 10433/P vom 13./2. 1916 bestimme ich:

1. Der gesammte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgendessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg- und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom W. A. des k. u. k. M.-G.-G legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg — — —	K	5.	pro	1 kg
„ Kerntalg — — — — — — —	K	2.50	„	1 „
„ Ausschnittalg und Darmfett — —	K	1.50	„	1 „
„ Knochenfett — — — — — —	K	4.—	„	1 „
„ Olein — — — — — — —	K	5.50	„	1 „
„ Stearin — — — — — — —	K	8.—	„	1 „
„ Knochen — — — — — — —	K	15.—	„	100 „
„ Leimleder — — — — — —	K	30.	„	100 „

3. Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch M.-G-G. zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet anzuzeigen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder mit Arreststrafen zu sechs Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten des M.-G.-G.

KUK, Feldzeugmeister m. p.

Durchführungsbestimmungen:

Ad 1. Die bestehenden Vorräte an sämmtlichen genannten Artikeln werden von den Einkäufern des W. A. des M.-G.-G. zu den festgesetzten Preisen übernommen.

Rohkerntalg, Darmfett, Füsse, Klauen und Hörner sind den Einkäufern im Schlachthause selbst sofort nach der Schlachtung zu übergeben.

Der Ausschnittalg und rohe Knochen sind nach Ausarbeitung des Fleisches abzuliefern.

Ad 2. Die vorgenannten Einkäufer sind verpflichtet, nach Übernahme der Ware Zahlung zu leisten und schieben die eingekauften Mengen an die unter Aufsicht des k. u. k. M. G.-G. stehende A. G. Strem in Strzemieszyce ab.

Ad 3. Die Gerbereien sprechen ihren Bedarf beim M.-G.-G. an und bekommen nach Massgabe ihrer Produktion entsprechende Mengen zugewiesen.

Die Seifensiedereien erhalten ebenfalls nach Massgabe ihrer Produktion an Seife, die nötigen Mengen Fettsäuren durch das M.-G.-G. zugewiesen und sind verpflichtet eine minimal 30%ge Seife' deren Fettgehalt auf der Seife durch Einprägung sichtlich zu machen ist und deren Verkaufspreis noch bestimmt werden wird, zu erzeugen.

Die Seifensieder sind verpflichtet Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Verwendung der Rohmaterialien vollkommen ersichtlich ist.

241.

Kundmachung

betrefend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgatungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert nnd nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14.488 des Militär-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (Ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgatungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Uebertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräussern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Azeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswerts dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

242.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

Verordnung des k. u. k. Militaergeneralgouverneurs vom 3. Juli 1916. F. A. № 52814.

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. RGBl. Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870 wird gemäss des Art. 38 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 kop. per Bogen (Art. 13 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bohen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50 P. 2 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 47/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

5. Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, 45, 51/1, 87/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Art. 128 des Geb. Ges (Ges. Samml, Band V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt abgeändert:

Art. 13.

Der fixen Stempelgebür a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21.

Auszüge (mit ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalsakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27.

Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Art. 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherungen der Effekten, Aktien und verzinschlichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherung, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30.

Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahmen der Geldeinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt, sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung) wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbei gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w., unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen.

1) Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt, (Art. 13, Absatz 21) so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schulurkunden derselben Gebühr wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierten Schuldverschreibungen.

Art. 51/1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherungs-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Depositums 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11. Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzte Warenpartie oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt, (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etc.) eingehoben.

Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessung grundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KUK, m. p. Feldzeugmeister.

243.

Regelung der Währungverhältnisse in Polen.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juni 1916.

Die Währungverhältnisse in dem in österr.-ungar. Miliärvewaltung stehenden Gebiete Polens wurden durch Verordnung des A.O.K. mit Wirksamkeit vom 7. Juni wie folg geregelt.

1. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen in den besetzten Gebieten angenommen werden, bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist;

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Hiebei hat der jeweilig amtlich verlautbarte (dem Marktwert entsprechende (Umrechnungskurs als Wertverhältnis zu gelten.

Parteivereinbarungen, laut welchen in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

2. Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russ. Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festggesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

Beschädigte Noten fremder Währungen dürfen von den militärischen Kassen nicht angenommen werden.

3. Auf Zahlungen in GOLDMÜNZEN findet diese Verordnung keine Anwendung.

4. Alle amtlichen PREISFESTSETZUNGEN haben an erster Stelle in der Kronenwährung und daneben in der russ. Währung zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen anzunehmen.

6. Es haben bis auf Weiteres die folgenden Bewertungen zu gelten:

100 Mark (Silber—, Nickel- , Bronzmünzen o. Papier)=143 K 50 h.
100 Rubel „ „ „ „ „ =250 K — „

Karl Kuk m. p. Feldzeuger.

244.

Verbot der Einfuhr nnd Durchfuhr von Dinarnoten und Perpernoten.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernemeurs vom 26. Juni 1916.

Auf Grund des Befehles des Armeeoberkommandos Q.-Op. Nr. 78970 der § 7 und 8 der Verordnung des E. O. K. Nr. 16 vom 31. Mai 1915 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr der Noten der serbischen Nationalbank (Dinarnoten) sowie der von der montenegrischen Regierung ausgegebenen Schatzbons (Perpernoten) ist verboten.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbote kann nur das Militär-General-Gouvernement bewilligen.

§ 3.

Handlungen gegen diese Verordnung werden nach Vdg. des A.O.K. Nr. 30 vom 19. August 1915 bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p.
Feldzeugmeister.

245.

Tabak-Fabrikaten-Preise,

Erhöhung derselben im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens vom 1. Juni 1916 angefangen.

Mit 1. Juni 1916 wurden im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen die Verschleisspreise für Tabakfabrikate erhöht.

Die Preisverzeichnisse wurden den Trafikanten zugeschickt und sind in Verkaufslokalen öffentlich zur Einsicht angebracht.

246.

Zulassung

des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie in Wien zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupationsgebiete.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 10. Juni 1916.

Dem ersten allgemeinen Beamten-Vereine der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien (I. Wipplingerstrasse Nr. 25) wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupationsgebiete erteilt und die Bereisung dieses Gebietes durch die Vereinsorgane bewilligt.



Preistabelle.

Das k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw hat für den Kreis Krasnostaw für die Zeit vom **1.** bis **30. September 1916** folgende Richpreise festgezetzt:

Die **Richtpreise** sind so zu verstehen, dass sie beim Warenverkauf in der Regel nicht zu überschreiten sind; falls der Verkäufer höhere Preise verlangt, kann über ihn die gerichtliche Untersuchung verhängt werden, eventuell fällt er der Bestrafung anheim.

Die **Höchstpreise** dürfen unter **keinen** Umständen überschritten werden.

WARE	**Grosshandel**					**Kleinhandel**					H= Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
Rindfleisch mit Knochen						1 Pfund	1	60	—	64	
Kalbfleisch						„	1	50	—	60	
Lungenbraten						„	2	—	—	80	
Selchfleisch						„	1	70	—	68	
Grüner Speck u. Schmeer						„	2	40	—	96	
Schweineschmalz						„	2	80	1	12	
Rindsfett						„	1	60	—	64	
Gew. Wurst gekocht						„	2	30	—	92	
Presswurst						„	2	20	—	88	
Gänse						1 Stück	6	—	2	40	
Enten						„	3	50	1	40	
Hühner lebend.						„	2	—	—	80	
Karpfen						„	1	50	—	60	
Häringe						1 Pfund	1	20	—	48	
Roggengleichmehl	1 Pud	7	72	3	09	„	—	22	—	9	80 % H.
Roggenschrottm.	„	7	10	2	84	„	—	20	—	8	96 % H.
Weizengleichmehl	„	8	80	3	52	„	—	24	—	9½	80 % H.
Weizenfeinmehl (Gries)	„	15	—	6	—	„	—	40	—	16	15 % H.
Weizenbrotbackmehl	„	7	60	3	04	„	—	21	—	8½	H.
Weizenschrottmehl	„	7	90	3	16	„	—	22	—	9	96 % H.
Gerstengleichmehl	„	8	54	3	42	„	—	24	—	9½	70 % H.
Gestengraupen	„	8	90	3	56	„	—	25	—	10	68 % H.
Rollgerste gross						„	—	28	—	11½	H.
„ mittel						„	—	32	—	13	H.
Roggenbrot						„	—	20	—	8	H.
Roggenschrotbrot						„	—	16	—	6½	H.
Weizenbrot						„	—	24	—	9½	H.
Weizenfeinbrott						„	—	40	—	16	H.
Erbsen ganz, grün						„	—	30	—	12	
Bohnen frische						„	—	20	—	8	
Vollmilch						1 Liter	—	30	—	12	
Magermilch						„	—	16	—	6½	
Topfen						1 Pfund	—	40	—	16	
Tischbutter						„	2	70	1	08	
Kochbutter						„	2	30	—	92	
Eier frisch b. Händler						1 Stück	—	11	—	4½	
Eier frisch b. Bauern						„	—	9	—	3½	
Kafee gebrannt						1 Pfund	8	—	3	20	
Zucker rafin.						„	—	80	—	32	Monopolpreis
„ nicht rafin.						„	—	76	—	30½	

WARE	Grosshandel					Kleinhandel					H= Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
Tee						Pfd.	10	—	4	—	
Gew. Schokolade						„	6	—	2	40	
Tafel-Salz						„	—	12	—	5	Monopolpreis
Pfeffer						„	6	—	2	40	
Essig						Quart	—	50	—	20	
Kartoffel	Pud.	1	10	—	44	Pfund	—	3	—	$1\frac{1}{2}$	H.
Kraut						„	—	12	—	5	
Gelbe Rüben						„	—	12	—	5	
Rote Rüben						„	—	10	—	4	
Zwiebel						„	—	40	—	16	
Knoblauch						„	1	—	—	40	
Kreen						„	—	40	—	16	
Salat						„	—	25	—	10	
Spinat						„	—	25	—	10	
Gurken						„	—	25	—	10	
Äpfel						„	—	20	—	8	
Pflaumen gedr.						„	—	20	—	8	
Birnen						„	—	25	—	10	
Bier	Eimer 12·3 l.	9	—	3	60	Quart	1	—	—	40	
Brantwein						„	6	—	2	40	
Rum						„	7	—	2	80	
Sodawasser						„	—	24	—	10	
Ochsen	Pud.	40	—	16	—						
Stiere	„	36	—	14	40						
Kühe	„	36	—	14	40						
Jungvieh	„	33	—	13	20						
Schweine lebend	„	50	—	20	—						
Heu lose	„	1	15	—	46						H.
„ gepresst	„	1	33	—	$53\frac{1}{2}$						H.
Stroh lose	„	—	66	—	$26\frac{1}{2}$						H.
„ gepresst	„	—	84	—	34						H.
Kleie	„	3	50	1	40	Pfund	—	10	—	4	H.
Brennholz hart	Klafter	70	—	28	—						
„ weich	„	40	—	16	—						
Petroleum						„	—	28	—	$11\frac{1}{2}$	
Brennspiritus						Quart	2	—	—	80	
Zündholz						Schachtel	—	5	—	2	
Gew. Perafinkerzen						Pfund	2	—	—	80	
Gew. Kernseife						„	3	—	1	20	
Kristallsoda						„	—	40	—	16	

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p


